

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)237(9.3)
zur öAnh am 4.11.2020 - Sehhilfen

3.11.2020



Stellungnahme des GKV–Spitzenverbandes vom 30.10.2020

**Antrag der Fraktion der FDP
„Sehhilfen als Satzungsleistung – Wettbewerb in der
gesetzlichen Krankenversicherung stärken“**

vom 04.05.2020

BT–Drucksache 19/18913

GKV–Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288–0
Fax 030 206288–88
politik@gkv–spitzenverband.de
www.gkv–spitzenverband.de



Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 30.10.2020
zum Antrag der Fraktion der FDP „Sehhilfen als Satzungsleistung – Wettbewerb in der
gesetzlichen Krankenversicherung stärken“ vom 04.05.2020
Seite 2 von 3

Inhaltsverzeichnis

I. Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP	3
---------------------------------------------------------------	----------

I. Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP

Nr. 1 und 2

A) Antragsgegenstand

Der Antrag fordert eine gesetzliche Klarstellung dahingehend, dass ärztlich verordnete Sehhilfen wie Brillengestelle und Gläser, zusätzliche Sonnenbrillen in Sehstärke und Kontaktlinsen von gesetzlichen Krankenkassen als Satzungsleistungen angeboten werden dürfen. Den gesetzlichen Krankenkassen soll zur Stärkung des Wettbewerbs zwischen den Krankenkassen freigestellt werden, ob und in welchem Umfang sie ärztlich verordnete Sehhilfen als Satzungsleistungen anbieten oder unterstützen möchten.

B) Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes

Nach § 11 Abs. 6 SGB V kann die Krankenkasse in ihrer Satzung zusätzliche vom Gemeinsamen Bundesausschuss nicht ausgeschlossene Leistungen in der fachlich gebotenen Qualität u.a. auch bei der Versorgung mit Hilfsmitteln vorsehen.

Auf dieser Grundlage haben einige gesetzliche Krankenkassen in der Vergangenheit Zuschüsse im Rahmen einer freiwilligen Satzungsleistung (Zusatzleistung) gewährt.

Das Hessische Landessozialgericht hat in seinem Urteil vom 15.05.2014 – L 1 KR 56/13 KL allerdings die Bezuschussung von Brillengläsern und Kontaktlinsen für Versicherte ab 18 Jahre als Verstoß gegen die gesetzliche Ausgestaltung des Leistungsrechts des SGB V und unvereinbar mit der Ermächtigungsgrundlage des § 11 Abs. 6 SGB V und die Regelung in § 194 Abs. 2 SGB V angesehen, wonach die von den Krankenkassen in ihren Satzungen vorgesehenen zusätzlichen Leistungen inhaltlich im engeren Sinne keine neuen Leistungen, sondern nur eine Weiterentwicklung der Regelversorgung darstellen dürfen. Auch die im Antrag vorgesehene ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung für Satzungsleistungen für Sehhilfen würde nichts daran ändern, dass für erwachsene Versicherte ohne schwere Sehbeeinträchtigung gesetzlich gerade keine Regelversorgung mit Sehhilfen, sondern ein grundsätzlicher Leistungsausschluss vorgesehen ist und entsprechende Satzungsleistungen nicht einfach eine Weiterentwicklung der Regelversorgung darstellen.

Im Hinblick auf die bestehende nicht nur rechtlich unbedenkliche, sondern auch sachlich begründete und nachvollziehbare Ausgestaltung der Regelversorgung der Gesetzlichen Krankenversicherung in Bezug auf Sehhilfen, sollten vom Gesetzgeber ausgeschlossene Leistungen daher auch nicht als mögliche Satzungsleistungen vorgesehen werden.